

# Gerichtliche Bestrafung eines Fouriers

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **13 (1940)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516509>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bei Verwendung dieser wenig bekannten, im Hochsommer ganz besonders geschätzten Sauermilchspeisen, heisst es eben, wie schon oft bei der Truppenverpflegung „Probieren geht über Studieren“.

Kameraden, nach dem Sprichwort „Frisch gewagt ist halb gewonnen“ sollt ihr ohne Vorurteil versuchen, sauer gewordene oder geronnene Milch zu verwerten.

## **Gerichtliche Bestrafung eines Fouriers.**

Vor Divisionsgericht 5 hatte sich kürzlich ein Fourier zu verantworten, der geglaubt hat, sich nach Belieben über gewisse dienstliche Vorschriften hinwegsetzen zu können.

Er hat vor allem in äusserst unverantwortlicher Weise die Dienstvorschrift umgangen, dass bei Selbstversorgung von den Ausgaben für die Beschaffung von Lebensmitteln nur die Ausgaben für den Ankauf von Fleisch, Brot und Käse der allg. Kasse, alles andere aber der Haushaltungskasse zu belasten ist. So hat er während verhältnismässig kurzer Zeit für den hohen Betrag von Fr. 704.20 Würste, Käsekuchen u. dgl. bezogen und sie als Fleisch und Brot der allg. Kasse belastet. Um die falschen Buchungen zu verdecken, liess er sich von willfährigen Lieferanten die Bezüge in den Quittungen wahrheitswidrig als Fleisch oder Brot bezeichnen. Es war dies deswegen möglich, weil er die der Einheit zustehende Bezugsberechtigung an Brot und Fleisch nicht voll ausgenützt hatte. Auf diese unzulässige Weise wollte er die Verpflegung seiner Truppe abwechslungsreicher gestalten.

Aber auch aus lauter Bequemlichkeit hatte der Angeklagte den Grundsatz, dass die Buchführung klar und wahr sein muss (V. I. Zif. 18 und 171 lit. d), gröblich missachtet. So hat er, um für mehrere Bezüge nur ein einziges Beleg verbuchen zu müssen, sich wiederholt von Lieferanten für höhere Beträge quittieren lassen, als er tatsächlich bezahlt hat, indem er zum wirklichen Rechnungsbetrag noch den Bezug einer bereits anderweitig bezahlten Rechnung hinzuzählte.

Weiter hat sich der Angeklagte auch um die Dienstvorschrift, dass alle besondern Kassen, die ausser der allg. Kasse und der Haushaltungskasse in einer Einheit geführt werden, vom Rechnungsführer dem ihm vorgesetzten Rechnungsführer zu melden sind (D. R. Zif. 138, Admin. Weisungen des Div. Kdo. 5 vom 21. 9. 39.), nicht gekümmert. Er hat gegenüber dem Quartiermeister die von ihm geführten besondern Kassen, wie die Kassen für die Soldatenstube, die Soldatenmarken u. dgl., verschwiegen. Er tat dies, um nicht gezwungen zu sein, ordnungsgemäss Buch zu führen.

Schliesslich hat sich der Angeklagte noch einige weitere, weniger schwerwiegende Verletzungen von Dienstvorschriften zu Schulden kommen lassen.

Der Angeklagte musste wegen dieser beharrlichen Missachtung der Dienstvorschriften der wiederholten Dienstverletzung gemäss Militärstrafgesetz Art. 72 schuldig erklärt werden. Ferner erblickte das Gericht in den falschen Buchungen eine Fälschung dienstlicher Aktenstücke gemäss Militärstrafgesetz Art. 78. Er wurde zu einer Gefängnisstrafe von 45 Tagen verurteilt unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs. Die ausgestandene Untersuchungshaft von 34 Tagen wurde in Anrechnung gebracht.

Einzelne der Lieferanten, die dem Angeklagten falsche Quittungen ausgestellt haben und ebenfalls vor Gericht gestellt worden sind, gingen wegen Beihilfe zu den genannten Vergehen hart an einer Bestrafung vorbei. Sie haben zweifellos gewusst, dass ihr Verhalten ungehörig war. Das Gericht nahm aber zu ihren Gunsten an, dass sie sich darüber, der Fourier werde die unwahren Belege zur Begehung strafbarer Handlungen verwenden, nicht genügend Rechenschaft gegeben haben. Deshalb wurden sie freigesprochen.

## **Ratschläge zur Aufbewahrung von Vorräten.**

Der Zürcher Frauenausschuss für Wirtschaftsfragen hat folgendes Zirkular erlassen, dessen Ratschläge auch für uns von grosser Wichtigkeit sind:

In der warmen Jahreszeit verderben die Nahrungsmittelvorräte rascher, weil die Schädlinge und die Bakterien, die die unliebsamen Veränderungen der Nahrungsmittel verursachen, sich bei Wärme und Feuchtigkeit besser entwickeln. Die Vorräte dürfen darum nicht in Estrich und Dachkammern aufbewahrt bleiben. Sie sind über den Sommer in kühlen aber trockenen Räumen (Gänge, wenig benutzte Zimmer, Keller) unterzubringen und vor direkter Sonnenbestrahlung und starken Temperaturschwankungen zu schützen. Im übrigen gelten für die Vorratshaltung folgende Regeln:

Die Vorratsräume sind peinlich sauber zu halten und regelmässig zu lüften. Die Lebensmittelvorräte sind in gewissen Zeitabständen nachzusehen und fortlaufend zu verbrauchen. Für eine entsprechende Erneuerung ist, wenn immer möglich, zu sorgen.

Gewisse Lebensmittel nehmen fremde Gerüche leicht an; sie sind daher nicht in der Nähe von Seife, Kampfer, Petrol etc. aufzubewahren.

Sofern alle oben genannten Ratschläge befolgt werden und die Ware in frischem Zustand eingekauft werden konnte, sind Schäden fast ausgeschlossen. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Dauer der Haltbarkeit, Aufbewahrungsort, eventuell auftretende Schäden und deren Behebung.

**Für den Zürcher Frauenausschuss für Wirtschaftsfragen**

E. Hausknecht    H. Mützenberg.